



Gemeindeamt Puppung

Puppung 13, 4070 Puppung/Eferding

Tel.Nr.: 07272/2331 Fax.Nr.: 07272/2331-17

e-mail: gemeinde@puppung.ooe.gv.at

Zahl: Bau-229/5-2020

Puppung, am 3. Juni 2020

Verordnung

betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes

Kundmachung

betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Puppung hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2020 die nachstehende Verordnung betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland -Wohngebiet gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, und die laut rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 5/2014 im Hochwasserabflussgebiet HW30 liegend ausgewiesen sind und keinen verordneten Bebauungsplan aufweisen, beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 34/2013 wird für die nachfolgend angeführten Grundstücke oder Grundstücksteile, welche im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland – Wohngebiet gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, und die laut rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 5/2014 im Hochwasserabflussgebiet HW30 liegend ausgewiesen sind und keinen verordneten Bebauungsplan aufweisen, im Umfang des § 2 ein Neuplanungsgebiet erklärt.

KG. 45020 Oberschaden Grundstücke 300/7, 300/9, 32/1, 32/2, 54/4, 56/1, 889/2, 890/2, 890/5;
KG. 45025 Puppung Grundstücke 1780/1, 1780/2, 1780/3,

§ 2

Die Grundstücke oder Grundstücksteile sind aus dem angeschlossenen Plan mit der Bezeichnung „Neuplanungsgebiet Baulandreserven im HW 30“, erstellt durch Ortsplaner DI Altmann mit Datum vom 25.06.2020 (auf Grundlage des rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 5/2014 der Gemeinde Puppung), der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Der Plan liegt durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt Puppung zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Nach Inkrafttreten liegt der Plan auch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Puppung zur Einsichtnahme für jedermann auf.

§ 3

Für die Grundstücke oder Grundstücksteile dieses Neuplanungsgebietes sind Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2014, durch Festlegung einer Geschoßflächenzahl von maximal 0,50 GFZ sowie erforderlichenfalls die Erstellung von Bebauungsplänen, in denen insbesondere Regelungen in Bezug auf Anschüttungen und Einfriedungen getroffen werden, geplant.

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass zur Verminderung des Gefahrenpotenzials bei künftigen Hochwasserereignissen, bei Baugrundstücken im Hochwasserabflussgebiet, die Geschoßflächenzahl im Flächenwidmungsplan geregelt werden soll und Bebauungspläne erstellt werden sollen, in welchen insbesondere planliche und textliche Festlegungen zum Hochwasserschutz, zur bebaubaren Fläche, zu Einfriedungen und in Bezug auf Anschüttungen (Geländeveränderungen) getroffen werden.

Das Erfordernis wird auch damit begründet, dass durch neue Gefahrenzonenpläne, Grundstücke künftig nicht mehr im Hochwasserabflussgebiet HW30 liegen sollen und somit keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht mehr unterliegen.

§ 4

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. 66/1994, in der Fassung LGBl. 34/2013 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet zur Folge, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 anzuzeigenden Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens, die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert."

Über diese Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Baubehörde erster Instanz nach Befassung des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie für örtliche Raumplanung.

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes oder der Änderung des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans oder Änderungsplanes zum Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplanes) für jene Teilbereiche, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüberhinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bebauungsplanes) ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.



Der Bürgermeister

Mario Hermüller

Angeschlagen am: **-3. Juli 2020**

Abgenommen am: